



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Selbsttötungen von Baader, Ensslin und Raspe in der JVA Stuttgart-Stammheim

Datum: 26.09.2008

Kurztext: Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat die wiederholt aufgestellte Behauptung, Amtsträger hätten von den bevorstehenden Selbsttötungen der in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim inhaftierten Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 erfahren und diese nicht verhindert, eingehend überprüft. Weder das umfangreiche Aktenmaterial aus dieser Zeit, noch Äußerungen damaliger Polizeibeamter ergeben Anhaltspunkte dafür, dass die Inhaftierten in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober in ihren Haftzellen abgehört worden wären und sich hieraus Erkenntnisse zu den geplanten Selbsttötungen ergeben hätten. Tatsächliche Gründe für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegen deswegen nicht vor.

Daten ändern

Eintrag löschen

Die Vorwürfe, es habe sich bei den Selbsttötungen um einen „staatlich geduldeten Selbstmord“ der in Stammheim inhaftierten RAF-Mitglieder gehandelt, sind bereits 1977/1978 bekannt gewesen. Den Mutmaßungen wurde schon damals verschiedentlich nachgegangen. Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter an den Selbsttötungen gab es jedoch nicht.

Bei der erneuten Prüfung standen der Staatsanwaltschaft sämtliche beim Innenministerium aufbewahrten Akten mit Bezug zur RAF, darunter auch ursprünglich als geheim eingestufte sogenannte „Verschlussachen“ zur Verfügung. Auch diese weiteren Unterlagen der Polizei und des Verfassungsschutzes haben keine Hinweise auf Abhörmaßnahmen in Haftzellen der Justizvollzugsanstalt Stammheim ergeben. Zwar wurden derartige Maßnahmen unter dem Eindruck der von den terroristischen Aktivitäten der RAF ausgehenden Gefahren diskutiert und deren rechtliche Zulässigkeit geprüft, letztlich spricht aber nichts dafür, dass in den Haftzellen abgehört worden wäre. So hatte sich bereits 1974 der Innenminister von Baden-Württemberg ausweislich seiner am 4. November auf dem Vermerk eines Mitarbeiters des Innenministeriums angebrachten Notiz gegen solche Maßnahmen und deren technische Vorbereitung ausgesprochen.

Nach Aktenlage waren Abhöreinrichtungen in fünf Räumen, die den Inhaftierten in einem abgetrennten Flügel im 7. Stock für Gespräche mit Besuchern und Verteidigern zur Verfügung standen, vorhanden. Die technischen Arbeiten hierfür waren im Frühjahr 1975 durchgeführt worden. Im Januar 1976 gab es Nacharbeiten zur Verbesserung der Tonqualität. In diesem Zusammenhang dürfte die bei den Unterlagen des damaligen Präsidenten des Landeskriminalamtes befindliche Rechnung über die Lieferung eines Mikrophons „M 5351“ stehen. Dass in Grundrissplänen der Vollzugsanstalt insgesamt acht Kreuze in sieben Zellen, darunter

auch in der seit 4. Oktober 1977 von Baader belegten Haftzelle, eingetragen waren, stellt demgegenüber kein Indiz dafür dar, dass dort auch Abhöreinrichtungen eingebaut worden wären. Die in den Handakten des damaligen Präsidenten des Landeskriminalamtes befindlichen Pläne sind undatiert. Der zeitliche und sachliche Zusammenhang der Eintragungen erschließt sich nicht.

Aus dem überprüften Material ergibt sich, dass - wie bereits allgemein bekannt - in fünf Besuchsräumen vom 25. April bis 9. Mai 1975 nach dem Anschlag auf die Deutsche Botschaft in Stockholm und vom 6. Dezember 1976 mit Unterbrechungen bis 21. Januar 1977 nach der Festnahme der Terroristen Siegfried Haag und Roland Mayer und weiteren Anschlagsversuchen im Januar 1976 Gespräche der Inhaftierten mit ihren Rechtsanwälten abgehört worden sind. Dazwischen fand, wie in einem später gefertigten Bericht über die Abhörmaßnahmen ausgeführt ist, eine vermutlich nur einige Tage dauernde weitere Abhörmaßnahme ebenfalls nur in Besuchsräumen nach der Entführung eines Flugzeuges der Air France nach Entebbe/Uganda Ende Juni 1976 statt.

Im Anschluss an die Entführung von Hanns Martin Schleyer am 5. September 1977 in Köln wurde im Rahmen der Ermittlungen wegen der Geiselnahme die Kanzlei von Rechtsanwalt Croissant in Stuttgart vom 25. September bis 5. Oktober 1977 abgehört. Weitere verdächtige Wohnungen oder Treffpunkte in Stuttgart, die in den Unterlagen mit Adressen aufgeführt sind, wurden aus taktischen Gründen nicht abgehört.

Äußerungen damaliger Polizeibeamter zufolge wurden nach dem 5. Oktober 1977 im Anschluss an die Abhörmaßnahme in der Anwaltskanzlei zwar noch andere Observationsmaßnahmen durchgeführt, um Erkenntnisse zum Aufenthaltsort des entführten Schleyer zu erlangen. Dabei handelte es sich aber nicht mehr um - damals als „Lauschoperationen“ bezeichnete - Abhörmaßnahmen. Auch die technischen Abhöreinrichtungen in den Räumen für Verteidigerbesuche im Mehrzweckgebäude von Stuttgart-Stammheim, in dem die Gerichtsverhandlungen stattfanden, sind nie in Betrieb genommen worden.

Mit den Abhör- und Observationsmaßnahmen in den Besuchsräumen der Justizvollzugsanstalt wollten die Behörden vor allem Erkenntnisse über die Planung weiterer terroristischer Aktivitäten oder Befreiungsaktionen aus der Haft heraus gewinnen. Ausgehend hiervon erschienen den Behörden damals die Gespräche der Inhaftierten mit außenstehenden Personen, die Nachrichten an andere RAF-Mitglieder weitergeben konnten, von Interesse, weswegen die Besuchsräume überwacht wurden.

Eine Überwachung auch der Haftzellen wäre angesichts der großen Bewegungsfreiheit, die Baader, Ensslin und Raspe innerhalb der Vollzugsanstalt zugebilligt worden war, sinnlos gewesen. Die Häftlinge hatten tagsüber ausreichend Gelegenheit, an verschiedenen Orten miteinander zu sprechen. Dass die Inhaftierten auch von ihren Zellen aus miteinander kommunizieren konnten, wurde erst nach deren Tod entdeckt. Während der nach der Entführung Schleyers angeordneten Kontaktsperre sollte jeglicher interner und externer Informationsaustausch unterbunden werden. Abhörmaßnahmen in den Haftzellen hätten nach damaligem Kenntnisstand keinen Erfolg versprochen.

Auch der in den Medien zitierte Eintrag in einem Einsatzkalender der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamtes vom 18.10.1977, dass bei einer „Sondermaßnahme“ eingesetzte Beamte Erkenntnisse aus ihrem Bereich, die im Zusammenhang mit dem Vorfall in Stammheim stünden, an die Staatsschutzabteilung

weitergeben sollten, deutet nach allen zur Verfügung stehenden Materialien nicht auf ein Abhören der Haftzellen in Stammheim in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 hin. Der Eintrag findet sich unter der Überschrift „Mord und Geiselnahme am 5.9.77 in Köln“, also der Entführung Schleyers. Der Kriminalbeamte, der den Eintrag verfasste, war zuständig für verdeckte Fahndung, Zielfahndung und Observation. Die nicht näher bezeichnete Sondermaßnahme dürfte also im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Aufenthalt des entführten Schleyers gestanden haben, zumal nach dem Tod von Baader, Ensslin und Raspe keine Erkenntnisse aus Abhörmaßnahmen zu erwarten und dahingehende Weisungen gegenstandslos gewesen wären.

Bei den Todesermittlungsakten befindet sich ein „piezoelektrischer Schallwandler“, der im Dezember 1977 in der Justizvollzugsanstalt bei Arbeiten an einer der Langfeldlampen aus Zelle 718, 719 oder 720, die wegen Umbauarbeiten abmontiert und auf dem Flur im 7. Stock gelagert gewesen waren, entdeckt und zu den Akten genommen wurde. Hierbei handelt es sich um ein Kristallmikrophon minderer Qualität. Laut Gut-achten finden solche Schallwandler u.a. im Hobby- und Spielzeuggereich Anwendung. Für staatliche Abhörmaßnahmen wurden hochwertigere Geräte verwendet. Auch wäre das Lampengehäuse kein sicherer Ort zum Einbringen geheimer Abhörtechnik in einer der Haftzellen gewesen. Die Häftlinge mussten jeden Abend die Leuchtröhre aus dem Gehäuse entfernen und den Vollzugsbeamten übergeben. Die Gefahr, dass sie den Schallwandler entdeckt hätten, wäre zu groß gewesen. Nach Funktionsweise und Bauart des Kristallmikrophons ist vielmehr zu vermuten, dass es, wie viele andere technische Geräte auch, von den Häftlingen selbst zur internen Kommunikation genutzt wurde oder genutzt werden sollte.

Auch dieser Fund ist daher kein Indiz dafür, dass in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 die Haftzellen von Baader, Ensslin und Raspe durch staatliche Stellen abgehört worden wären und Amtsträger von den verabredeten Selbsttötungen unmittelbar Kenntnis gehabt und diese nicht verhindert hätten.

Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten Dritter sind daher bei Berücksichtigung aller vorhandenen und zugänglichen Quellen nicht ersichtlich. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart leitet deswegen - ohne dass es einer Prüfung etwaiger Verjährungsfragen bedürfte - kein Ermittlungsverfahren ein.

[Zurück zur Übersicht](#)
